

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Auf Dauer ausgerichteter und unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene  
Ziel 2: Vorbereitung für zukünftige Umstiegsmöglichkeiten im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte plus an in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene  
Maßnahme 2: Anpassung der Verordnungsermächtigung für einen Umstieg im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts  
Maßnahme 3: Einbeziehung der Ukraine-Vertriebenen in die Ausbildungspflicht

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### **Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, des Asylgesetzes 2005 und des Ausbildungspflichtgesetzes**

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2024

Letzte 16. April 2024

Aktualisierung:

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Nach Artikel 12 der Massenzustrom-Richtlinie ist betroffenen Personen für den Zeitraum des vorübergehenden Schutzes die Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zu gestatten. Nachdem sich der zunächst über Beschäftigungsbewilligungen gesteuerte Arbeitsmarktzugang auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 Z 12 AuslBG als behördliche Hürde für eine rasche Beschäftigungsaufnahme herausgestellt hat, wurde mit der Gesetzesänderung BGBl. I Nr. 43/2023 schließlich ein eigener Ausnahmetatbestand geschaffen, der Vertriebene mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht nach § 62 AsylG 2005 generell vom Geltungsbereich des AuslBG ausnimmt und damit jede beliebige Beschäftigung bewilligungsfrei erlaubt. Damit sollte die Arbeitsmarktintegration jener Vertriebenen, die einen dauerhaften Verbleib am österreichischen Arbeitsmarkt anstreben, beschleunigt werden. Trotz dieser Ausnahmeregelung ist die Erwerbsbeteiligung der Vertriebenen aus einer Reihe von Gründen (mangelhafte Sprachkenntnisse, fehlende Kinderbetreuung, ausständige Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen) noch immer relativ niedrig. Mit Stand Ende Jänner 2024 waren laut Dachverband der Sozialversicherungsträger 13.377 Ukrainerinnen und Ukrainer vollversichert unselbständig beschäftigt, wobei hier nicht zwischen Vertriebenen und regulär zugewanderten Ukrainerinnen und Ukrainern unterschieden werden kann.

Aus der Ukraine vertriebene Jugendliche unter 18 Jahren, deren Aufenthalt aufgrund der Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung zunächst nur befristet ist, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht und haben aufgrund einer Ausnahmeregelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz gleichzeitig auch bewilligungsfreien Arbeitsmarktzugang. Von der Ausbildungspflicht im Sinne des Ausbildungspflichtgesetzes sind sie allerdings nicht erfasst.

Für den Fall der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrecht kann aufgrund der Dauer des Aufenthaltsrecht generell eine Integration der Vertriebenen oder bestimmter Gruppen der Vertriebenen erforderlich sein. § 62 Abs. 3 AsylG 2005 enthält bereits jetzt eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung. Diese Verordnungsermächtigung wurde bisher noch nicht angewendet und stammt aus einer Zeit, in der die anderen gesetzlichen Rahmenbedingungen etwas anders waren.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger,

- da bereits derzeit voll berufstätige Vertriebene keine Unterstützung aus dem Grundversorgungssystem erhalten, zumal nach Wegfall dieser Berufstätigkeit diese Personen wieder in der Grundversorgung unterstützt werden, wie es auch ohne Gesetzesänderung der Fall wäre
- durch die Maßnahme allein keine wesentliche Zunahme in Beschäftigung und daher auch kein Rückgang der Personen in Grundversorgung zu erwarten ist (Erfahrungen auch aus anderen Ländern bestätigen diese Annahme)
- Familiennachzug auch bereits derzeit uneingeschränkt erfolgen kann und in dieser Hinsicht kein erneuter größerer Zustrom an Ukrainer\*innen in die Grundversorgung zu erwarten ist.

## Ziele

### **Ziel 1: Auf Dauer ausgerichteter und unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene**

Beschreibung des Ziels:

Nach mehr als zwei Jahren Krieg ist ein Ende und eine mögliche Rückkehr in die Ukraine nach wie vor nicht absehbar. Es gilt daher, jenen Vertriebenen, die bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, einen Einstieg in das reguläre Niederlassungsregime zu ermöglichen, zumal ein auf Dauer ausgerichteter unbeschränkter Arbeitsmarktzugang mit dem Wegfall des vorübergehenden Aufenthaltsrechts nicht gesichert wäre.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte plus an in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene  
 Maßnahme 3: Einbeziehung der Ukraine-Vertriebenen in die Ausbildungspflicht

## **Ziel 2: Vorbereitung für zukünftige Umstiegsmöglichkeiten im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts**

Beschreibung des Ziels:

Bereits die aktuelle Gesetzeslage sieht die Möglichkeit vor, dass im Fall der Beendigung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene die Beantragung und Erteilung von Aufenthaltstiteln mit Verordnung ermöglicht und dabei von bestimmten Voraussetzungen nach den NAG abgesehen werden kann. Diese Regelung soll an die veränderten rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Anpassung der Verordnungsermächtigung für einen Umstieg im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: Erteilung einer Rot-Weiß-Rot - Karte plus an in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den vorgeschlagenen Regelungen im AuslBG und dem NAG soll allen Vertriebenen, die innerhalb der letzten 24 Monate insgesamt mindestens 12 Monate vor der Antragstellung vollversicherungspflichtig (also über der Geringfügigkeit) beschäftigt waren, zusätzlich zum vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene die Beantragung und Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ ermöglicht werden. Von der geplanten Änderung wären rund 6.950 Vertriebene potentiell betroffen.

Von der Regelung sollen auch selbständig Erwerbstätige erfasst werden, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate mindestens zwölf Monate gemäß § 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) versichert waren.

Von diesem „Umstieg“ wird das bereits bestehende vorübergehende Aufenthaltsrecht für Vertriebene nicht berührt, sodass es für dessen Dauer weiterbesteht und gegebenenfalls auch verlängert wird.

Umsetzung von:

Ziel 1: Auf Dauer ausgerichteter und unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene

#### **Maßnahme 2: Anpassung der Verordnungsermächtigung für einen Umstieg im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der vorgeschlagenen Regelung im AsylG 2005 wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung für den Fall der Beendigung des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Insbesondere wird vorgesehen, dass die Zeiten des vorübergehenden Aufenthaltsrechts für Vertriebene zu einer Niederlassung und die Inlandsantragsstellung für zulässig erklärt werden kann sowie dass Abweichungen sowohl von dem 1. Teil des NAG (Allgemeiner Teil – insbesondere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen) als auch vom 2. Teil des NAG (Besonderer Teil – insbesondere die für den jeweiligen Aufenthaltstitel unterschiedlichen Voraussetzungen) zulässig sind.

Umsetzung von:

Ziel 2: Vorbereitung für zukünftige Umstiegsmöglichkeiten im Falle der Beendigung des Vertriebenen-Aufenthaltsrechts

#### **Maßnahme 3: Einbeziehung der Ukraine-Vertriebenen in die Ausbildungspflicht**

Beschreibung der Maßnahme:

Für die aus der Ukraine vertriebenen Jugendlichen unter 18 Jahren soll die Lücke zwischen Schulpflicht und Arbeitsmarktzugang geschlossen und durch ihre Einbeziehung in die Ausbildungspflicht eine durchgängige Ausbildung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration ermöglicht werden. Mit dieser Maßnahme werden gleichzeitig auch die Betreuungspflichtigen dieser Jugendlichen, überwiegend vertriebene Frauen im erwerbsfähigen Alter, entlastet und so ihre Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Beschäftigung oder einer vorgeschalteten Sprach- und Qualifizierungsmaßnahme verbessert.

Umsetzung von:

Ziel 1: Auf Dauer ausgerichteter und unbeschränkter Arbeitsmarktzugang für in den Arbeitsmarkt integrierte Ukraine-Vertriebene

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.020

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.04.2024 14:12:14

WFA Version: 1.1

OID: 2423

B0